

Lizenzbestimmungen

Gültig ab 25. Juli 2016

1. Nutzungsrecht

Zweck des angebotenen Web-Service mit dem Namen „QualiLog“ ist das Festhalten von Ereignissen, welche die Arbeitsleistung und -qualität von Mitarbeitern betrifft. Das Basispaket beinhaltet einen Administrations-Zugang sowie einen Benutzerzugang, welche ausschliesslich vom Kunden genutzt werden dürfen.

Der Weitervertrieb des QualiLog durch den Lizenznehmer sowie das kostenlose zur Verfügung stellen des Services an Dritte ist ausgeschlossen. Einziger Lizenzgeber ist die Small Business Know How GmbH.

2. Zusätzliche Benutzer

Zusätzliche Benutzer können jederzeit erworben und aktiviert werden. Die im Nachhinein erworbenen Benutzerlizenzen werden zur Vereinfachung der Rechnungsstellung an die Basislizenz gebunden.

3. Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit der Basislizenz beginnt mit der Übergabe der Zugangsdaten an den Kunden und hat eine Dauer von einem Jahr. Die Laufzeit von zusätzlichen Benutzerlizenzen entspricht der Laufzeit der Basislizenz und ist auch bezüglich Kündigung an die Basislizenz gebunden.

Wird die Basislizenz nicht 30 Tage vor Ablauf der Lizenz schriftlich gekündigt, verlängern sich die Laufzeiten der Basislizenz und Benutzerlizenzen automatisch um ein weiteres Jahr und die Lizenzgebühren sind geschuldet.

Eine Kündigung ist seitens Lizenznehmer und Lizenzgeber jederzeit, jedoch mindestens 30 Tage vor Ablauf der Basislizenz, auf Ende der Laufzeit der Basislizenz möglich.

4. Verrechnung

Sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, erfolgt die Verrechnung der Lizenzen jeweils im Voraus für ein Jahr. Diese Verrechnung ist unabhängig von der Art, wie die Preise kommuniziert wurden (bspw. CHF pro Monat).

Die Verrechnung der neuen Benutzerlizenz für das angebrochene Lizenzjahr erfolgt pro rata temporis mit Übergabe der Zugangsdaten.

5. Verfügbarkeit

Die Verfügbarkeit des QualiLog erfolgt gemäss *best effort*. Allfällige Unterbrüche werden so gut als möglich vermieden und wenn möglich den Lizenznehmern im Vorfeld kommuniziert.

Für Unterbrüche, welche durch den Serverbetreiber (Hostpoint AG) verursacht werden, wird keine Haftung übernommen. Es gelten dabei die Bestimmungen des Serverbetreibers.

6. Weiterentwicklung und Aktualisierungen

In welcher Form und in welcher Geschwindigkeit der QualiLog weiterentwickelt wird, liegt alleine im Ermessen des Lizenzgebers. Weiterentwicklungen stehen allen Lizenznehmer gleichzeitig und automatisch zur Verfügung.

Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, kundenspezifische Wünsche seitens einzelner Lizenznehmer umzusetzen. Allfällige individuelle Anpassungen werden in einem separaten Auftrag zwischen Lizenzgeber und betreffenden Lizenznehmer geregelt.

7. Manipulation und übermässige Nutzung

Im Falle einer übermässigen Nutzung oder einer Nutzung, welche nicht dem eigentlichen Zweck des QualiLog entspricht, behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, allfällig entstandene Zusatzaufwendungen oder -kosten dem Lizenznehmer separat in Rechnung zu stellen.

8. Datensicherheit & Datenschutz

Die Kundendaten werden einmal pro Monat durch den Lizenzgeber gesichert. Die tägliche Sicherung wird vom Serverbetreiber (Hostpoint AG) übernommen.

Die Datensicherung erfolgt alleine für den Fall eines kompletten Datenverlust, welche durch den Lizenzgeber oder den Einfluss Dritter verschuldet ist. Durch den Lizenznehmer gelöschte Einträge können grundsätzlich nicht wiederhergestellt werden.

Die Übermittlung der Daten erfolgt über eine mit SSL verschlüsselte Verbindung. Die hochgeladenen Daten (Bild, Text) werden unverschlüsselt auf dem Server gespeichert. Der Zugriff auf die Daten wird mit gängigen Massnahmen auf den berechtigten Lizenznehmer beschränkt. Im Falle eines unberechtigten Zugriffs auf Daten von Lizenznehmern, lehnt der Lizenzgeber jegliche Haftung ab, sofern ihm kein grobfahrlässiges Handeln nachgewiesen werden kann.

Die im QualiLog abgelegten Daten werden intern nur insofern ausgewertet, als das es für den Betrieb des Services notwendig ist. Ebenso werden die Daten nicht an Dritte weitergegeben.

9. Teilnichtigkeit und Gerichtsstand

Sollten sich einzelne Bestimmungen der vorliegenden Lizenzbestimmung als ungültig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche rechtlich zulässigen Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahe kommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

Diese Lizenzbestimmungen unterstehen Schweizerischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Lizenzbestimmung sind die ordentlichen Gerichte in St. Gallen ausschliesslich zuständig.